

Ausführungsbestimmungen über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (Anwohnerprivilegierung)

vom 3. September 1996

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 5 und § 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, beschliesst:

§ 1

Zweck

¹Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern kann das Parkieren in den Quartieren gemäss § 1 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze zeitlich eingeschränkt werden (Blaue Zone).

²Berechtigte nach § 2 dieser Bestimmungen erhalten eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (Parkkartenzone).

§ 2¹⁾

Berechtigte

¹Sofern und soweit zu Bauten und baulichen Anlagen die nach der kantonalen und städtischen Baugesetzgebung¹ für die jeweilige Nutzung erforderlichen privaten Abstellflächen

1) Fassung vom 20. Juni 2000

¹ Siehe: § 147 Planungs- und Baugesetz vom 31.12.1978; § 42 Kantonale Bauverordnung vom 3.7.1978; §§ 2 ff. Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 27. März 1984.

für Fahrzeuge nicht oder nicht genügend vorhanden sind, werden in den entsprechenden Parkkartenzonen Parkierungsbewilligungen abgegeben an:

- a) Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der betreffenden Parkkartenzone für die auf ihren Namen eingelösten leichten Personenwagen;
- b) dort ansässige Geschäftsbetriebe (Gewerbe, Dienstleistung, Verwaltung) für die auf ihren Namen oder auf den Namen ihres Personals eingelösten leichten Personenwagen.
- c) Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie von Geschäftsbetrieben in der betreffenden Parkkartenzone.¹⁾

²Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen ist in der Regel auf den von der Baubehörde errechneten fehlenden Parkplatzbedarf für die jeweilige Nutzung beschränkt. Reichen die bezeichneten öffentlichen Parkplätze nicht aus, um sämtliche Bedürfnisse der Anwohnerschaft zu erfüllen, so werden die Parkierungsbewilligungen nach folgender Prioritätenordnung in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

- a) Personen mit Wohnsitz;
- b) Ansässige Geschäftsbetriebe für eigene Fahrzeuge;
- c) Personen mit Wochenaufenthalt;
- d) Ansässige Geschäftsbetriebe für Fahrzeuge ihres Personals,
- e) Besucherinnen und Besucher.¹⁾

³In Solothurn tätige Geschäftsbetriebe erhalten zur Ausübung ihrer Tätigkeit für jeden auf ihren Namen eingelösten

1) Eingefügt 25. März 2003

leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für alle Parkkartenzonen.

§ 3

Anzahl Bewilligungen In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

§ 4

Geltungsbereich
a) zeitlich ¹Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

²Die Parkierungsbewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.

§ 5

b) räumlich ¹Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone.

²In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

³Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel "Mit Parkkarte ... unbeschränkt" speziell signalisiert ist.

⁴Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

716.1

§ 6

Gültigkeitsdauer

¹Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.

²In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer, im Minimum jedoch für drei Monate, erteilt werden.

³An Besucherinnen und Besucher werden Tagesparkkarten abgegeben.¹⁾

§ 7

Parkkarten

¹Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

²Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Parkkartenzone beansprucht wird.

§ 8

Gebühren

¹Die Gebühr für die Parkierungsbewilligung beträgt für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Geschäftsbetriebe 120 Franken im Jahr, respektive 10 Franken pro Monat.

²Für Geschäftsbetriebe, die für ihre Tätigkeit eine Parkierungsbewilligung für alle Zonen beanspruchen, beträgt die Gebühr 240 Franken im Jahr, respektive 20 Franken pro Monat.

^{2bis}Die Gebühr für die Tagesparkkarte für Besucherinnen und Besucher beträgt Fr. 5.--.¹⁾

1) Eingefügt 25. März 2003

³Die Gebühr ist bar oder gegen Rechnung im Voraus für die ganze Dauer der Bewilligung zu bezahlen. Eine Parkkarte erhält, wer die Gebühr bezahlt hat.

⁴Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht beanspruchten ganzen Monate, die über der Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten liegen, zurückerstattet, abzüglich einer Behandlungsgebühr von 20 Franken.

⁵Bei einem Wohnungswechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, der einen Wechsel der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gebührenfrei gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden.

§ 9

Verfahren

¹Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt sind.

²Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigungen mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

§ 10

Änderung der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen bei der Stadtpolizei zu melden.

§ 11

Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarten missbräuchlich verwendet wurden.

716.1

§ 12

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten auf den Zeitpunkt des Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 3. September 1996.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger